

Überlegungen zu einem FOTOGRAFEN-VERTRAG

(Bitte unbedingt für den konkreten Einzelfall ergänzen bzw. verändern)

zwischen

XYZ

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

Herr / Frau XXX

XXX Straße

XXXXX

– nachfolgend „Fotograf“ genannt –

PRÄAMBEL

(...)

Zwischen den Parteien wird dazu Folgendes vereinbart:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung(Anzahl, Eigenschaften, weitere Aspekte), unter Verwendung der Kunstform der Fotografie. Aufgabe des Fotografen ist es insoweit, Der Auftraggeber beauftragt den Fotografen mit der Erstellung von Fotografien in Bezug auf den Themenbereich

2. Der Fotograf führt sämtliche Leistungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages durch und beachtet hierbei jegliche gesetzliche (insb. Urhebergesetz, Kunsturhebergesetz, Datenschutzgesetz etc.) und Vorgaben sowie Auflagen des Auftraggebers.

Definieren des Umsetzungsrahmens:

§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DES FOTOGRAFEN BEI ABLIEFERUNG

1. Das Bildmaterial ist dem Auftraggeber als (Dateiform XXX) in reproduktionsfähiger, druckfähiger Weise unter Beachtung des definierten Umsetzungsrahmens bis zum abzuliefern (werkvertraglicher Erfolg).
2. Falls der Fotograf diese Frist unverschuldet nicht einhält, setzt ihm der Auftraggeber eine Nachfrist von Wochen. Bei deren Nichteinhaltung durch den Fotografen ist der Auftraggeber zum Vertragsrücktritt ohne Gegenleistung berechtigt.
4. Die Abnahme des Bildmaterials sowie die Rechtsfolgen eines Rücktritts bestimmen sich nach dem Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 RECHTSEINRÄUMUNG

1. Der Fotograf räumt dem Auftraggeber ein exklusives (einfaches, je nachdem was vereinbart und benötigt wird) räumlich und inhaltlich unbegrenztes ausschließliches und übertragbares Recht (insbesondere auf) zur Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung der erstellten Fotos und sonstigen Bildmaterialien für die Dauer bis zum (alternativ: zeitlich unbefristetes) ein. Dieses Recht umfasst insbesondere folgendes:

Hier sollte dann eine genaue Aufzählung erfolgen je nachdem was bezweckt ist (z.B. Vervielfältigung und Verbreitung, Abdruckrecht, für elektronische Datenbanken, Merchandising, Archivierung, Bearbeitung usw.)

Beispiel für im Seminar besprochener Fall: das Recht, das Bildmaterial im Umfang der eingeräumten Rechte, auch unentgeltlich, durch ganzen oder teilweisen Abdruck, Sendung oder sonstige Wiedergabe, auch im Internet, im Rahmen sämtlicher Social Media (wie z.B. Facebook, Youtube, Instagram, etc.) zur Werbung für den Auftraggeber oder anderen Zwecken, einschließlich für deren Produkte, unentgeltlich zu nutzen.

2. Der Auftraggeber darf die Fotos und das sonstige Bildmaterial nach dem(vgl. § 3 Ziffer1, falls es bis zu einem bestimmten Datum exklusiv eingeräumt wurde) weiterhin für eigene Zwecke im vorstehenden Sinne umfassend nutzen, vervielfältigen und verbreiten. Allerdings erlischt für den Auftraggeber ab diesem Zeitpunkt die Exklusivität gemäß Abs. 1. So ist der Fotograf ab dem seinerseits berechtigt, das Bildmaterial anderen potenziellen Kunden anzubieten.

3. Falls keine Bearbeitungsrechte eingeräumt werden, kann folgender Regelung sinnvoll sein: Formatänderungen oder ähnliche den visuellen Wert nicht tangierende oder beeinträchtigende

Kommentiert [AT1]: Hier könnte man zusätzlich regeln, dass die Fotos in geringer Auflösung in Social Media genutzt werden, um die Interessen des Fotografen zu berücksichtigen.

Änderungen sind auch ohne Zustimmung des Fotografen vom Nutzungsrecht des Auftraggebers umfasst.

4. Der Fotograf überträgt dem Auftraggeber in Ansehung des Werkes auch Rechte an im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten.
5. Der Auftraggeber kann die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass hierzu die Zustimmung des Fotografen erforderlich ist.

§ 4 GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Fotograf versichert, dass er allein berechtigt ist, über die in § 3 dieses Vertrages genannten Rechte an dem Bildmaterial uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen und über diese Rechte nicht bereits, weder ganz noch teilweise, verfügt hat bzw. verfügen wird. Der Fotograf stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.
2. Der Fotograf sichert zu und garantiert, dass alle erforderlichen Einverständniserklärungen solcher auf dem Bildmaterial abgebildeter Personen für die Verwendung des Bildmaterials nach Maßgabe dieses Vertrages vorliegen und durch das vertragsgegenständliche Bildmaterial keine Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechte verletzt werden und stellt den Auftraggeber von Forderungen oder Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung vollumfänglich frei. **Der Fotograf legt die Einverständniserklärungen (Drehgenehmigungen usw.....) dem Auftraggeber bis zum....vor.**
3. Sofern der Fotograf Anhaltspunkte für eine Gesetzesverletzung oder eine Verletzung Rechte Dritter hat, wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich unterrichten und ggf. das Bildmaterial in entsprechender Form anpassen.

Kommentiert [AT2]: Wenn es natürlich eine Veranstaltung des Auftraggebers ist und die Einverständniserklärungen von ihm eingeholt werden sollen, müsste folgerichtig der Fotograf aus dieser Regelung entlassen werden.

§ 5 HONORAR

1. Für das zu erbringende Werk berechnet der Fotograf eine Festvergütung i.H.v.EUR ,- **inkl./exkl.** Umsatzsteuer und einschließlich aller Nebenkosten.
2. Der vorstehende Betrag wird fällig nach Abnahme des Bildmaterials durch den Auftraggeber sowie Stellung einer prüffähigen Rechnung an den Auftraggeber durch Fotografen an die Rechnungsadresse:
3. Im Zuge der Vertragserfüllung werden Reisekosten zum Sitz des Auftraggebers für Termine, die im Rahmen der Vertragsdurchführung für Meetings, Workshops, kontinuierliche Abstimmungen, Briefings etc. erforderlich werden, nicht gesondert vergütet, sondern gelten durch die Zahlung des Pauschalhonorars als abgegolten.

§ 6 KONKURRENZVERBOT

Evtl. Regelungen über Konkurrenzverbot

§ 7 URHEBERBENENNUNG

Der Auftraggeber wird den Fotografen in geeigneter Weise als Urheber des Bildmaterials auszuweisen und zwar wie folgt:

Die Urheberbezeichnung erfolgt nicht bei: (z.B. Power Point-Präsentationen, Merchandising).

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Regelungen bzgl. Schlussbestimmungen.

Außerdem kann man z.B. noch Regelungen über Unmöglichkeit treffen.

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)

(Fotograf)